

Dr. Helmut Cronenberg em  
Dr. Hans Radl em  
Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab)  
Dr. Gerhard Braumüller  
Mag. Philipp Casper  
Dr. Volker Mogel LL.M. EUR\*  
Mag. Georg Wielinger\*

Mag. Stephan Bertuch

Eingetragene Treuhänder  
\* Universitätslektoren

Zertifiziert nach ISO 9001 : 2015

An den  
Landeshauptmann der Steiermark  
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung,  
Anlagenrecht – Wasser/Schifffahrt  
zH Herrn Dr. Gerhard Neuhold  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Verein Arteserbrunnen Steiermark, Wasserrecht –  
Entwurf Regionalprogramm, Ihre GZ: ABT13-33.40-14/2008-130 –  
Begutachtung TGW-Regionalprogramm

03.07.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

- 1 Der Verein *Arteserbrunnen Steiermark* mit seinem Sitz in Altenmarkt 28, 8280 Fürstenfeld ersuchte uns, zu dem mit Ihrem Schreiben vom 02.06.2017, ABT13-33.40-14/2008-130 übermittelten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.
- 2 In erster Linie bedanken wir uns namens unseres Mandanten dafür, zur Stellungnahme eingeladen worden zu sein. Diese Einladung nehmen wir gerne und rechtzeitig (die für die Stellungnahmen gesetzte Frist endet am 03.07.2017) an:
- 3 Die Verhältnisse unseres Mandanten, wie wir sie in Rz 3 bis 5 unseres aktenkundigen Schreibens vom 14.05.2012 zum damaligen Verordnungsentwurf schilderten, sind im Wesentlichen unverändert.
- 4 Verändert hat sich durch die Gemeindezusammenlegungen in der Steiermark in der jüngeren Vergangenheit allerdings, dass die Mitglieder unseres Mandanten inzwischen überwiegend Bürger der Stadtgemeinde Fürstenfeld sind und es nun grundsätzlich Alternativen für die Wasserversorgung gibt.
- 5 In erster Linie erinnern wir zum aktuellen Verordnungsentwurf an Folgendes: Wir regten schon seinerzeit an, das als schutzwürdig angesehene „Tiefengrundwasser“ nicht nur dadurch von anderem Grundwasser abzugrenzen, dass es sich tiefer als 30 m unter der (gemeint wahr-

INTAR/WR/64/MH/62



Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwältinnen GmbH & Co KG  
Kalchberggasse 1 · A-8010 Graz · [www.kcp.at](http://www.kcp.at)  
Telefon +43/316/830550 · Fax +43/316/813717 · [office@kcp.at](mailto:office@kcp.at)  
Sitz: Graz · FN 12323y · ATU 28162001 · DVR-Nr. 0452017

Bankverbindungen · Anderkonten  
UniCredit Bank Austria AG · IBAN AT38 12000 7601 6609 901 · BIC BKUAUTWW  
BKS Bank AG · IBAN AT88 17000 0018 0167 870 · BIC BFKKAT2K

scheinlich) natürlichen Geländeoberkante befindet, sondern auch zwischen gespanntem und nicht gespanntem Grundwasser ebenso zu differenzieren wie zwischen „artesischen Brunnen“ und anderen Brunnen. Diese Anregung wurde bisher leider nicht berücksichtigt. Wir bitten daher erneut um Berücksichtigung, schon deswegen, weil ansonsten im Regionalprogramm zwischen – aus rechtlicher Sicht – verschiedenen Dingen ohne sachliche Rechtfertigung nicht unterschieden wird (vgl nur die in § 10 WRG allein für „artesischen Brunnen“ enthaltenen Sonderbestimmungen, wogegen sonst für Grundwasser [insbesondere unabhängig davon, wie tief es liegt] das gleiche Rechtsregime zur Anwendung kommt).

- 6 Nach § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 1 des Verordnungsentwurfes soll eine neue Erschließung und Nutzung von Tiefengrundwasser nur durch öffentliche Wasserversorger (Wasserverbände, Gemeinden, Wassergenossenschaften) bewilligungsfähig sein. Damit wird jedoch nicht nur verkannt, dass öffentliche Wasserversorgung (Versorgung mit Trink- und Nutzwasser in einem bestimmten Gebiet grundsätzlich für jedermann zugänglich) nicht nur durch Wasserverbände, Gemeinden und Wassergenossenschaften, sondern auch durch private Rechtsträger – nicht nur in der Steiermark, aber auch hier – gleichermaßen besorgt wird und auch durch andere öffentlich-rechtliche und private Rechtsträger ordnungsgemäß besorgt werden kann. Damit würde also einer „öffentlichen Wasserversorgung“ (was immer man darunter verstehen mag) – und das nur bei bestimmten Rechtsträgern – ein Vorzug eingeräumt, ohne dass dafür eine Rechtfertigung ersichtlich wäre.
- 7 Schließlich würden wohl auch Thermalwassererschließungen durch private Rechtsträger verunmöglicht (wenn sie nicht nach § 5 Abs 2 Z 4 der geplanten Verordnung ausnahmsweise zulässig wären), obwohl solche in der Regel gerade durch Private durchgeführt werden.
- 8 Es wäre insgesamt unsachlich und daher dem Gleichheitsgebot widersprechend, würden Wasserverbände, Gemeinden und Wassergenossenschaften anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Rechtsträgern vorgezogen werden.
- 9 Unser Mandant geht davon aus, dass unter „Sanierungsmaßnahmen“, die nach § 5 Abs 2 Z 2 des Verordnungsentwurfes ein übergeordnetes Interesse begründen, auch Neubohrungen bei bestehenden Wasserversorgungsanlagen verstanden werden, sodass – jedenfalls bei rechtmäßigen Brunnen – auch solche als Sanierungsmaßnahmen dem als übergeordnet eingestuften Interesse an der Erschließung oder Nutzung von Tiefengrundwasser gerecht werden und entsprechen.
- 10 Darüber hinaus wäre generell sicherzustellen, dass laufende (Förder-)Programme nicht konterkariert werden (siehe zB das Förderprogramm, das die Stadtgemeinde Fürstenfeld in ihrem Schreiben an Eigentümer von artesischen Brunnen vom 28.11.2016 beschreibt).
- 11 Solches wird jedenfalls durch die in § 5 Abs 4 der geplanten Verordnung vorgesehene pauschale Anerkennung eines „Strategiepapieres“ der Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht erreicht, die auch weder von der dort angeführten Bestimmung des § 104 Abs 1 lit h Wasserrechtsgesetz 1959, noch von § 55 Abs 1 Z 1 WRG gedeckt ist und daher gesetzwidrig wäre, wenn nicht sogar verfassungswidrig.
- 12 Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch, dass dieses Strategiepapier – anders als den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes entsprechend – nicht primär die Beseitigung

rechtswidriger Brunnen im Auge hat, sondern offen – und insoweit eindeutig rechtswidrig – bekennt, dass kein Unterschied bei der Bewertung von bewilligten oder unbewilligten Brunnenanlagen gemacht werden könne, wenngleich aus Sicht des Ressourcenschutzes, der aber schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit auch auf der Verfassung und den Bundesgesetzen beruhend zu verwirklichen ist.

- 13 Aus all diesen Gründen und den im Schreiben vom 14.02.2012 genannten Gründen – nur die wichtigsten früheren Kritikpunkte unseres Mandanten wurden in diesem Schreiben nochmals hervorgehoben – wird dafür plädiert, dass die Verordnung des geplanten Regionalprogrammes unterbleibt, jedenfalls aber der Verordnungstext insgesamt grundlegend überarbeitet und dann neuerlich zur Begutachtung aufgelegt wird.
- 14 Es wird um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der Anliegen unseres Mandanten ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Kaan Cronenberg & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
(Dr. Gerhard Braumüller)